

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verkehrsausschusses  
09.12.2021

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Radwegelückenschluss Brunn	4
Sitzungsvorlage Vpl/068/2021	4
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.02.2021 Vpl/068/2021	8
Entscheidungsvorlage Vpl/068/2021	14
Übersichtsplan Vpl/068/2021	16
Planentwurf Variante 2 Vpl/068/2021	17
TOP Ö 4 Antalyastraße	18
Sitzungsvorlage Vpl/064/2021	18
Entscheidungsvorlage Vpl/064/2021	21
Straßenplan Vpl/064/2021	22
Bebauungsplan 4525 Vpl/064/2021	23
Lageplan mit B-Plan unterschreitender Grenze Vpl/064/2021	24

# TAGESORDNUNG

---

## Sitzung

Sitzung des Verkehrsausschusses

---



## Sitzungszeit

Donnerstag, 09.12.2021, 09:00 Uhr

---

## Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

---

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. **Willstraße - Radstreifen zwischen Bärenschanzstraße und Fürther Straße**  
**(Beilagen werden nachgereicht)** Beschluss  
Vpl/018/2021

Ulrich, Daniel
  
2. **Radwegerückenschluss Brunn**  
**hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 8.02.2021** Beschluss  
Vpl/068/2021

Ulrich, Daniel
  
3. **Oppelner Straße zwischen Trebnitzer Straße und Glatzer Straße**  
**(Beilagen werden nachgereicht)** Beschluss  
Vpl/070/2021

Ulrich, Daniel
  
4. **Antalyastraße**  
**Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht**  
**(§ 125 BauGB, Art. 5 a KAG)** Beschluss  
Vpl/064/2021

Ulrich, Daniel
  
5. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2021,**  
**öffentlicher Teil**

---

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
<b>Verkehrsausschuss</b>	09.12.2021	öffentlich	Beschluss

---

**Betreff:**

**Radwegerückenschluss Brunn**

**hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 8.02.2021**

**Anlagen:**

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.02.2021

Entscheidungsvorlage

Übersichtsplan

Planentwurf Variante 2

---

**Sachverhalt (kurz):**

Mit Antrag vom 8. Februar 2021 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion einen Radwegelückenschluss zwischen Fischbach und Brunn. Dazu werden drei Varianten für eine mögliche Führung des Radverkehrs am Ortsausgang von Fischbach zur Prüfung vorgeschlagen. Außerdem wird beantragt, die konzipierte Radvorrangroute vom Altstadtring nach Fischbach, die derzeit am östlichen Ortsausgang von Fischbach endet, weiter bis nach Brunn zu verlängern.

Angesichts des derzeit eher geringen Radverkehrsaufkommens auf der Route nach Brunn ist eine Verlängerung der Radvorrangroute, mit der dann ein besonders hoher Standard bezüglich Wegebreiten und Oberflächenbeschaffenheit der Radverkehrsinfrastruktur hergestellt werden müsste, kaum zu rechtfertigen. Ein Lückenschluss im Radwegenetz nach Brunn wäre aber dennoch wünschenswert und verkehrlich sinnvoll und sollte auch unabhängig von der Umsetzung des Radvorrangroutennetzes weiterverfolgt werden. Mit Zustimmung der Stadtrates wird sich die Verwaltung daher für einen Lückenschluss auf Basis der Variante 2 mit einem Zweirichtungsradweg entlang der Kreisstraße LAU 13 beim zuständigen Landratsamt Nürnberger Land einsetzen und die Verhandlungen für eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahme - ggf. als vorgezogene Maßnahme des zweiten Bauabschnittes der geplanten Radwegeverbindung zwischen Altdorf und Fischbach - aufnehmen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

- dauerhaft     nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es gibt keine Hinweise, dass durch die Ausweisung von Radverkehrsinfrastruktur besondere, gruppenspezifische Nachteile entstehen. Für Radfahrende ergeben sich positive Effekte.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

**Beschlussvorschlag:**

Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, sich beim zuständigen Landratsamt Nürnberger Land für eine Priorisierung des Radwegelückenschlusses nach Brunn auf Basis der im Übersichtsplan dargestellten Variante 2 entlang der Kreisstraße LAU 13 einzusetzen und entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Nürnberg  
Marcus König  
Rathaus  
90403 Nürnberg



AfV

OBERBÜRGERMEISTER		
08. FEB. 2021		
/.....Nr.....		
VI	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 X	4 Antwort vor Ab- schung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- suchung vorlegen

Nürnberg, 8. Februar 2021  
Antragsteller: Ahmed

### Radwegeschluss Brunn

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nur ein lückenloses und hochwertiges Radwegenetz wird genug Menschen zum Umsteigen auf das Rad bewegen. Und das bleibt unser Ziel. Daher wird die große Herausforderung der Radverkehrspolitik auch im kommenden Jahrzehnt der Lückenschluss bleiben.

Zur Bündelung und Fokussierung der Radwegebau-Gelder im Sinne eines Netzgedankens, hat der Stadtrat Ende 2020 auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion 18 Radvorrangrouten festgelegt. Entlang dieser sollen im kommenden Jahrzehnt vorrangig Lücken geschlossen werden und dadurch ein durchgängiges Fahrrad-Hauptverkehrs-Netz entstehen. Im Zuge dieses Beschlusses wurde auch die Radverbindung beginnend an der Kreuzung Fischbacher/Brunner Strasse bis zum Altstadttring als Radvorrangroute definiert. Da ein beachtlicher Teil des Fahrradverkehrs hier von und nach Brunn führt, erscheint es sinnvoll, zu dieser Radvorrangroute auch noch den Lückenschluss nach Brunn hinzuzufügen und diese somit zu priorisieren.

Auf Grundlage eines Vor-Ort-Termins hat die SPD Fischbach drei Varianten für eine Realisierung dieses nur wenige hundert Meter langen Lückenschlusses erarbeitet. Auf Basis dieser Vorarbeit stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

#### Antrag:

- Die Verwaltung priorisiert den Radwege-Lückenschluss nach Brunn und fügt ihn der festgelegten Radvorrangroute Fischbach hinzu.

- 2 -

- Die Verwaltung prüft die drei anhängenden Trassierungsvarianten für diesen Lückenschluss:
  - a) Variante 1: Zwei-Richtungs-Radweg Brunner Straße / Weiher inkl. Querungshilfe
  - b) Variante 2: Zwei-Richtungs-Radweg entlang Kreisstraße inkl. Querungshilfe
  - c) Variante 3: Wanderweg inkl. Querungshilfe

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Brehm  
Fraktionsvorsitzender



Nasser Ahmed  
Stadtrat

— = bestehender Radweg

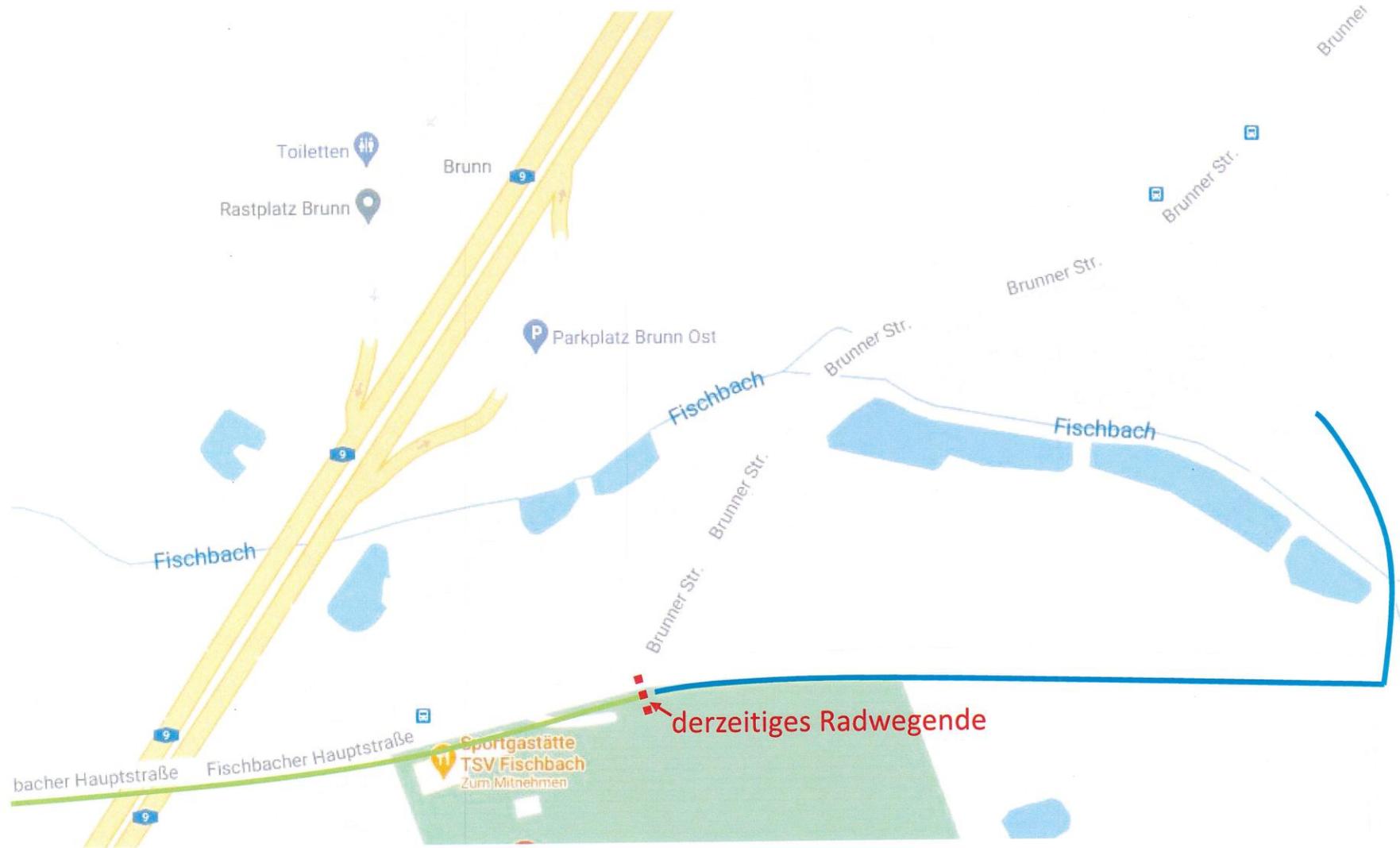
— = möglicher Radwegeschluss



Variante 1

— =bestehender Radweg

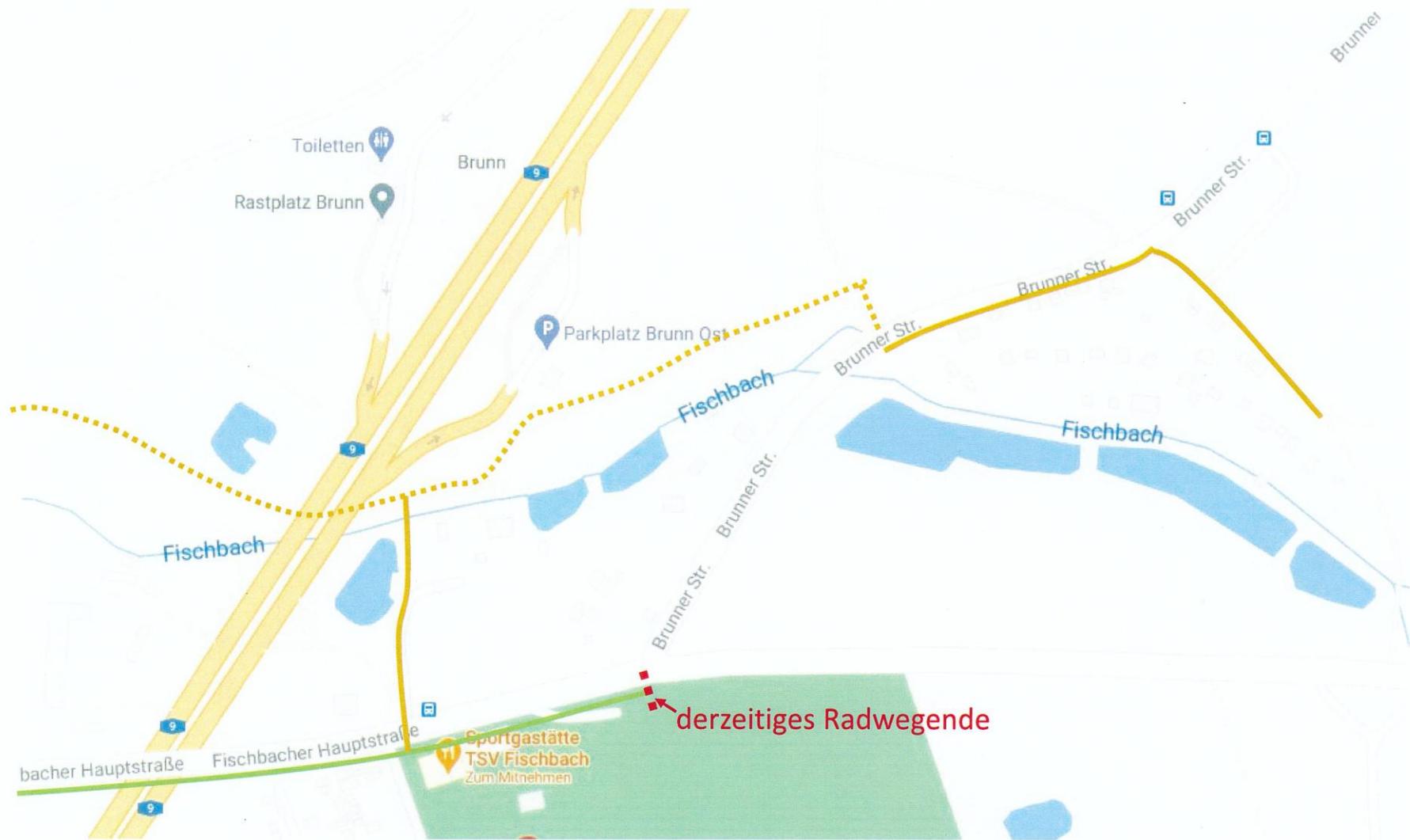
— =möglicher Radwegeschluss



Variante 2

— = bestehender Radweg

— = möglicher Radwegeschluss



### Variante 3



## Radwegelückenschluss Brunn

Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion einen Radwegelückenschluss zwischen Fischbach und Brunn. Dazu werden drei Varianten für eine mögliche Führung des Radverkehrs am Ortsausgang von Fischbach zur Prüfung vorgeschlagen. Außerdem wird beantragt, die konzipierte Radvorrangroute (RVR) vom Altstadtring nach Fischbach, die derzeit am östlichen Ortsausgang von Fischbach endet, weiter bis nach Brunn zu verlängern.

Einen baulichen Lückenschluss im Radwegenetz am Abzweig der Brunner Straße nach Brunn von der Fischbacher Hauptstraße aus ist ein bereits lange währendes Projekt, das in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder in Angriff genommen wurde, aber letztlich nie zur Umsetzung gebracht werden konnte. Die verschiedenen Abhängigkeiten bzw. Zuständigkeiten (Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberg Land und die Bayerischen Staatsforsten) und die komplexen Naturschutzbelange (Eingriff in hochsensible Grünbereiche und Gewässerbiotope), die bei den Planungen, der Finanzierung und der Umsetzung berücksichtigt werden müssen, haben die Maßnahme immer wieder ins Stocken gebracht.

### Verlängerung der Radvorrangroute (RVR) nach Brunn

Mit der beantragten Verlängerung der RVR von Fischbach nach Brunn könnte dieser Lückenschluss und auch der weitere Abschnitt des Radweges bis nach Brunn mit hoher Priorität weiterverfolgt werden. Allerdings zeichnen sich die Radvorrangrouten dadurch aus, dass sie dem Radverkehr eine Infrastruktur in besonders hoher Qualität mit entsprechend herausgehobenen Standards für Wegebreiten und Oberflächenbeschaffenheit anbieten. Diese hohen Standards müssten dann auch für die Verlängerung der Radinfrastruktur nach Brunn gelten, die heute ab dem Ortsende von Fischbach größtenteils auf wassergebundenen Wegen durch den Staatsforst verläuft.

Grundsätzlich unterstützt der Forstbetrieb den Radwegelückenschluss. Wenn der Radweg die Brunner Straße bzw. die Kreisstraße LAU 13 verlässt und in der Fortsetzung durch den Wald verläuft, muss der Weg hier in Sand/Wasser-gebundener Ausführung hergestellt werden, denn der Forstbetrieb lehnt Asphalt im Wald strikt ab. Soll der Weg eine bessere Qualität erhalten als sie die Forstwege haben, muss die Zuständigkeit des Unterhalts vertraglich geregelt werden. Dies gilt auch bei straßenbegleitenden Radwegen in Asphalt, soweit Flächen des Forstbetriebs betroffen sind, da der Forstbetrieb laut seiner eigenen Aussage Bau und Unterhalt für asphaltierte Wege nicht übernehmen kann. In diesem Fall müssten die betroffenen Flächen an den Baulastträger der Straße abgegeben werden.

Dem gegenüber steht ein eher niedriges Radverkehrsaufkommen von heute rd. 120 Radfahrenden am Tag, die von und nach Brunn fahren – allerdings unter den derzeit wenig attraktiven Bedingungen. Doch auch wenn das volle Potential für einen Umstieg aufs Rad durch ein attraktives Radwegeangebot ausgeschöpft würde, wäre der hohe Aufwand, den die Umsetzung im RVR-Standard erfordert, derzeit kaum zu rechtfertigen.

Ein Lückenschluss im Radwegenetz nach Brunn wäre aber dennoch wünschenswert und verkehrlich sinnvoll und sollte auch unabhängig von der Umsetzung des Radvorrangrouten-netzes weiterverfolgt werden. Die Prüfung der im Antrag vorgeschlagenen drei Varianten (siehe Übersichtsplan in Anlage) für einen Radwegelückenschluss wurde daher durch die Verwaltung unter Einbeziehung des Landratsamtes Nürnberger Land und der Bayerischen Staatsforsten mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

### Variante 1: Zweirichtungsradweg Brunner Straße / Weiher inklusive Querungshilfe

Eine Führung des Radverkehrs über die Fischbacher Hauptstraße mit einer Querungshilfe in Höhe des Sportgeländes und dann im weiteren Verlauf auf einem Zweirichtungsradweg entlang der Brunner Straße könnte nur mit Eingriffen in wertvolle Biotopflächen entlang der

Weither gelingen. Der vorhandene Straßenquerschnitt allein ist nicht ausreichend für einen zusätzlichen Zweirichtungsradweg, sodass diese Variante aus naturschutz- und umweltfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden sollte.

#### Variante 2: Zweirichtungsradweg entlang Kreisstraße LAU 13 inkl. Querungshilfe

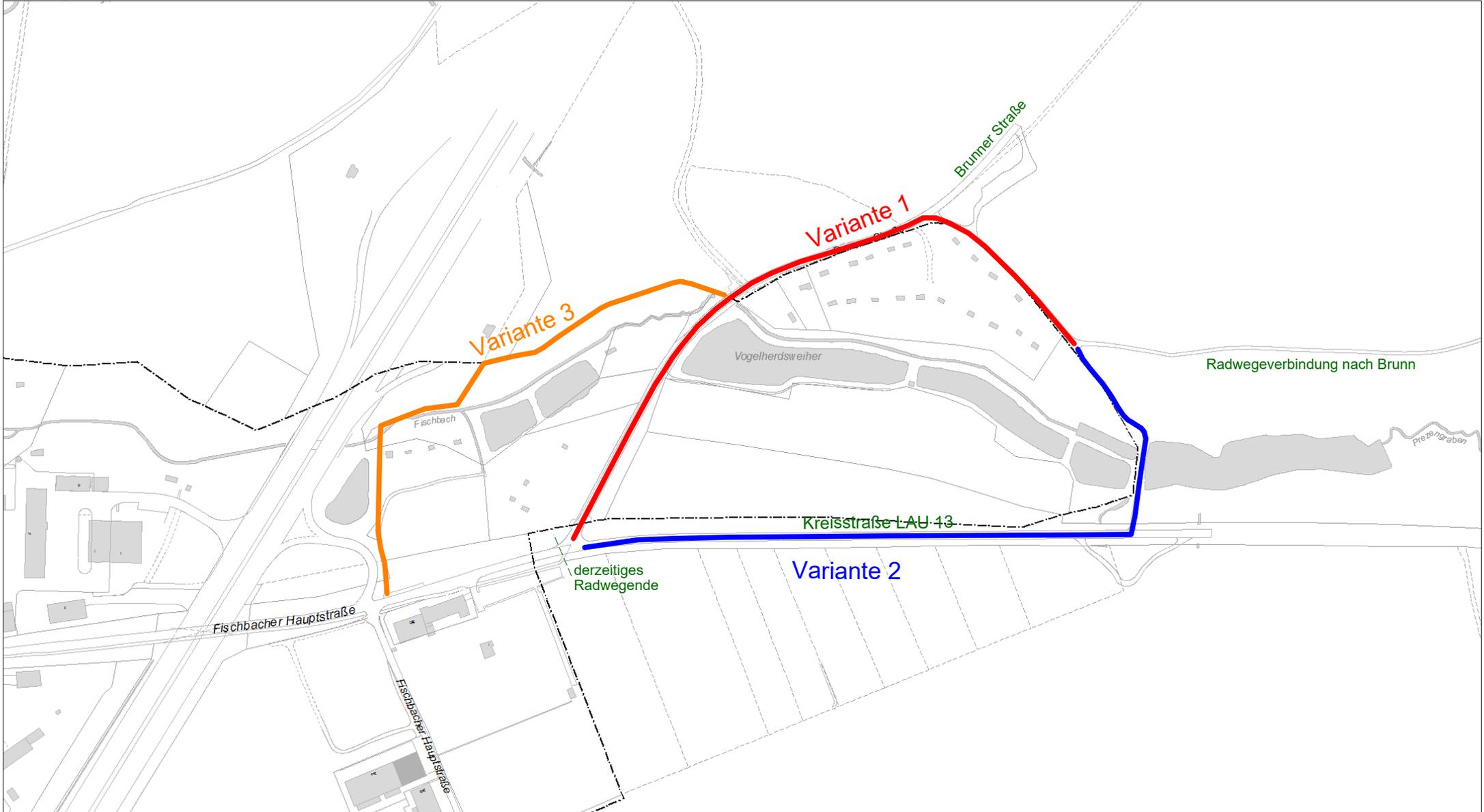
Für diese Variante liegen bereits vertiefte Entwurfsplanungen des Verkehrsplanungsamtes aus dem Jahr 2009 vor (siehe Plan in der Anlage). Damals hatte man sich gemeinsam mit dem Bürgerverein Brunn, dem Ortssprecher von Brunn, Stadträtinnen und Stadträten, dem Landratsamt Nürnberger Land und den Bayerischen Staatsforsten verständigt, eine vertiefte Planung für die Variante entlang der Kreisstraße LAU 13 vorzunehmen. Allerdings ist es damals nicht gelungen, die Realisierung der Wegeverbindung voranzubringen, da für die Finanzierung und den Bau dieser Radwegeverbindung gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz der Landkreis Nürnberger Land in der Pflicht ist. Im Radwegekonzept des Landkreises war der Abschnitt Ungelstetten – Fischbach damals in niedriger Priorität eingestuft, vermutlich wegen des zu erwartenden hohen Aufwandes (z.B. Grunderwerb, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, Amphibienschutzeinrichtungen) und dem vergleichsweise geringen Radverkehrsaufkommen.

Nach Auskunft des Landkreises Nürnberger Land befindet sich der erste Abschnitt des Radweges von Altdorf-Ludersheim nach Ungelstetten (Gde. Winkelhaid) inzwischen in der Planungsphase. Eine Fortführung bis Fischbach ist als weiterer Abschnitt im Anschluss an die laufende Planung mittelfristig vorgesehen. Eine Anbindung des Stadtteils Brunn allerdings ist im Radwegekonzept des Landkreises bisher nicht enthalten, könnte aber bei den künftigen Planungen mit untersucht werden. Hierzu müsste dann eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land zur zusätzlichen Aufnahme in den Planungsumfang getroffen werden.

#### Variante 3: Wanderweg inkl. Querungshilfe

Bei diesem Vorschlag für eine Führung des Radverkehrs wäre eine Querungshilfe über die Fischbacher Hauptstraße westlich der Zufahrt zum Sportgelände des TSV Fischbach vorgesehen. Der weitere Verlauf führt auf der Route eines Wanderweges durch die Grünbereiche nördlich der Fischbacher Hauptstraße zur Brunner Straße. Auch hier wäre dann wieder eine Quermöglichkeit zu schaffen, um den Anschluss an die vorhandene weitere Wegeführung nach Brunn herzustellen. Angesichts der zu erwartenden Konflikte mit Naturschutzbelangen und der eher umwegigen Führung mit zwei Querungsstellen über die Straße wird eine Weiterverfolgung dieser Variante nicht empfohlen.

Mit Zustimmung der Stadtrates wird sich die Verwaltung daher für einen Lückenschluss auf Basis der Variante 2 mit einem Zweirichtungsradweg entlang der Kreisstraße LAU 13 beim zuständigen Landratsamt Nürnberger Land einsetzen und die Verhandlungen für eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahme - ggf. als vorgezogene Maßnahme des zweiten Bauabschnittes der geplanten Radwegeverbindung zwischen Altdorf und Fischbach - aufnehmen.



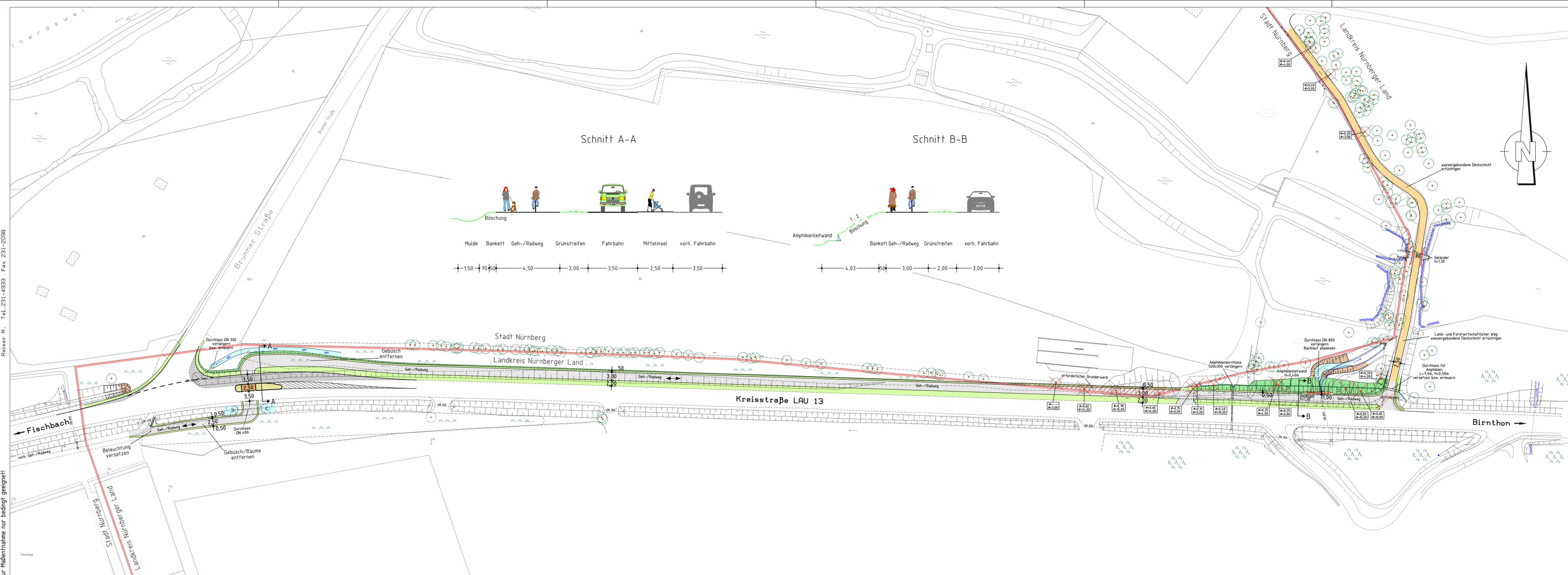
**Radverkehr  
Anlage Übersichtsplan**

Datum: 11.11.2021

Erstellt: Seitz  
Letzte Änderung: ---

PDF: V:\Vpl1\Register\Generalplanung\_Verkehr\_(610-13)\35\_Radverkehr\AfV\Radwegeschluss Brunn

Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung



**Zeichenerklärung:**

- Planung
- Hochbord
  - - - Hochbord abgesenkt
  - ▼ Einfahrt/Ausfahrt
  - ▼ neue Maststandorte
  - Amphibienleitwand
  - Geländer
  - Stadtgrenze
  - ▭ Fahrbahnfläche
  - ▭ Rad-/Gehweg
  - ▭ wassergeb. Deckschicht
  - ▭ Radweg
  - ▭ Asphaltdeckschicht
  - ▭ Überfahrt - Rad-/Gehweg
  - ▭ Sonstige Pflasterfläche
  - ▭ Grünfläche, Bankett
  - ▭ Auftragsböschung
  - ▭ Einschnittsböschung
  - ▭ erforderlicher Grunderwerb
- Bestand
- ▭ best. Gebäude
  - ⊙ Baum
  - ⊙ Weise
  - ⊙ Wäld
  - ⊙ Gartenland
  - ⊙ Umland
  - ⊙ Friedhof
  - ⊙ Zaun
  - ⊙ Mauer
  - ⊙ Steinmauer
  - ⊙ Gebüsch
  - ⊙ Schaltkasten
  - ⊙ Lichtmast
  - ⊙ Engang
  - ⊙ Stiegenportal
  - ⊙ Fließbehälter
  - ⊙ Mast
  - ⊙ Fahnenmast
  - ⊙ Latz
  - ⊙ Oberflurhydrant
  - ⊙ Brunnen

**Nürnberg**

VERKEHRSPLANUNGSAMT NÜRNBERG		
STRASSENPLANUNG		Kreisstraße LAU 13
ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	Teilstück Geh-/Radweg Fischbach Brunn - Fischbach Birnthon
BEARBEITUNG	MaMa (4936)	<b>Lageplan</b>
	Reiser M. (4933)	
<b>ÄNDERUNGEN</b>		M = 1 : 500 NR. 2.1789.2.4
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
01.09.10	Reiser M.	Instruktionserg.
29.11.10	Reiser M.	Geh-/Radweg 3,00m
		gez. Jülich AMTSLEITER



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	09.12.2021	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Antalyastraße  
Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht  
(§ 125 BauGB, Art. 5 a KAG)**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage  
Straßenplan  
Bebauungsplan 4525  
Lageplan mit B-Plan unterschreitender Grenze

**Sachverhalt (kurz):**

Um die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Antalyastraße und die Abrechnungsvoraussetzungen trotz planungsrechtlicher Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 4525 zu erreichen, ist es erforderlich, in einem Beschluss des AfV die Änderung des Bauprogramms und den Abschluss der technischen Herstellung zu beschließen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€ **Folgekosten** € pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv € davon Sachkosten € pro Jahr

davon konsumtiv € davon Personalkosten € pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  
Einnahmen sind zu erwarten.

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                      Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)  
 **SÖR**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Antalyastraße gemäß der beiliegenden Ausbauplanung zwischen der Einmündung in den Nordring und der Kreulstraße in Abweichung von den planungsrechtlichen Festsetzungen (geringfügige Planunterschreitung) als endgültig ausgebaut gilt, das Bauprogramm somit abgeschlossen und die Anlage erstmalig hergestellt ist.

**Antalyastraße  
Abrechnungsvoraussetzungen nach Erschließungsbeitragsrecht  
(§ 125 BauGB, Art. 5 a KAG)**

Entscheidungsvorlage:

Derzeitige Sachlage:

Bezüglich der Antalyastraße ist die technische Herstellung abgeschlossen.

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Demnach ist die Herstellung dieser Erschließungsanlagen bzw. Abschnitte davon rechtswidrig, wenn bei der tatsächlichen Herstellung der Anlage von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wurde.

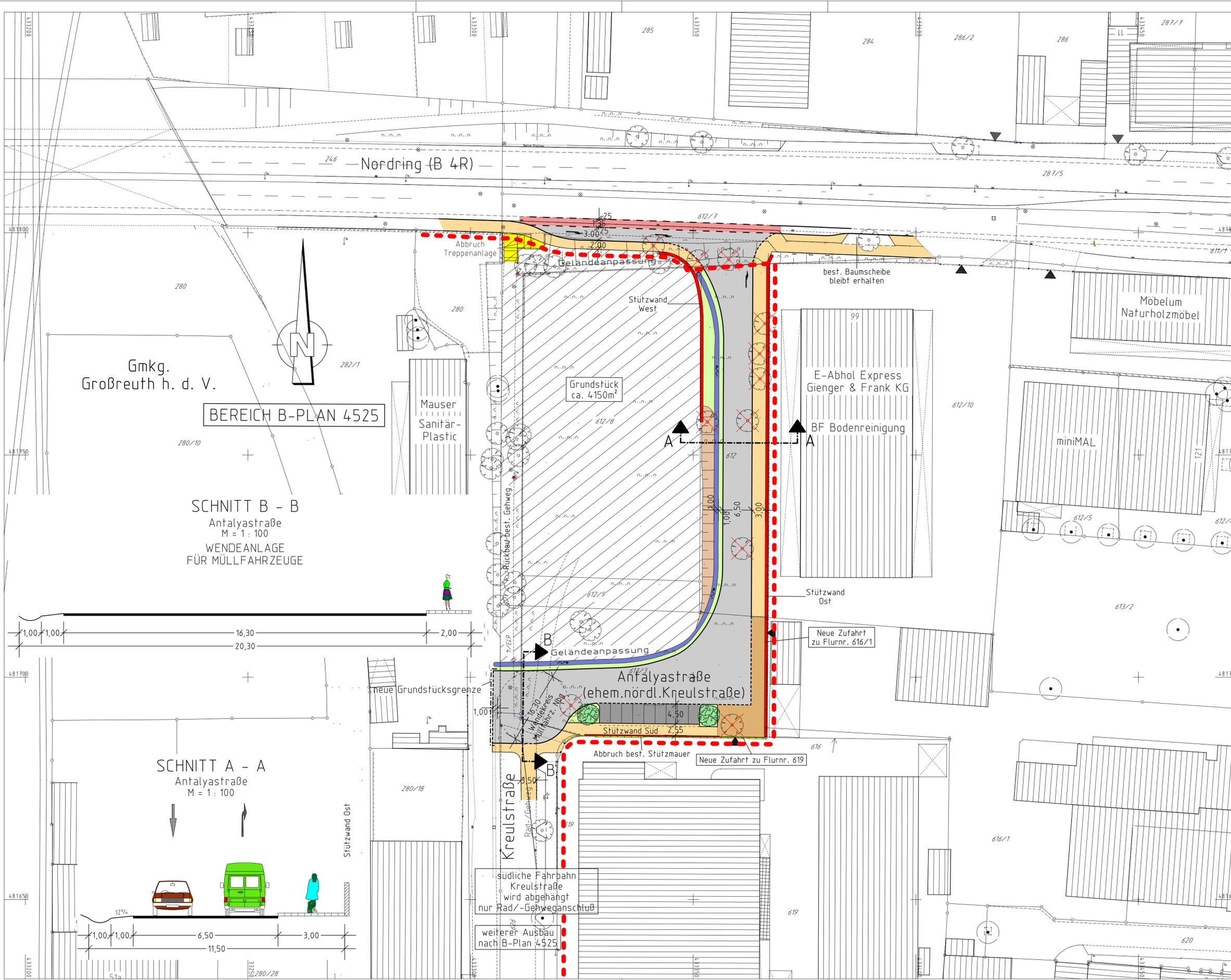
Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird gemäß §125 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlage hinter den Festsetzungen zurückbleibt („Planunterschreitung“).

Eine weitere Voraussetzung ist ein formloser Beschluss des AfV, der die Änderung des Bauprogramms, d.h. das Bebauungsplankonzept bestätigt.

Für die Antalyastraße gelten planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes 4525 und 3785 (Einmündungsbereich). Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr.612/8, südlich der westlichen Stützwand unterschreitet der Ausbau der Antalyastraße minimal die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.4525.

An der nordwestlichen Ecke des Kehren-Bereichs ist ein ca.1m<sup>2</sup> großer Teilbereich, der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, nicht gewidmet und auch nicht im Eigentum der Stadt Nürnberg. Somit handelt es sich nach derzeitigem Sachstand um eine Planunterschreitung im Sinne von §125Abs.3Ziffer1BauGB. Für den Bau der Straße war der 1m<sup>2</sup> große Teilbereich nicht notwendig.

Um eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 3 BauGB der Feststellung der Stadt Nürnberg, dass die Maßnahme trotz geringfügiger Planunterschreitung endgültig hergestellt sind. Die Verwaltung kann bestätigen, dass die Grundzüge der Planung durch den planunterschreitenden Ausbau nicht verletzt sind. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag. Dieser sagt vereinfacht formuliert aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. Die Verwaltung kann dies bestätigen, es sich um eine geringfügige Planabweichung handelt, insbesondere wird das Plankonzept des Bebauungsplans durch den Minderausbau nicht beeinträchtigt.



BEREICH B-PLAN 4525

SCHNITT B - B  
 Antalyastraße  
 M = 1 : 100  
 WENDEANLAGE  
 FÜR MÜLLFAHRZEUGE

SCHNITT A - A  
 Antalyastraße  
 M = 1 : 100

**Zeichenerklärung:**

- Planung
- Hochbord
  - - - Hochbord abgesenkt
  - ⊙ vorh. Baum
  - ⊙ gepl. Baum → Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Suchschlitze
  - ▼ Einfahrt/Ausfahrt
  - Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
  - ⊠ erf. Abbruch
  - ⊠ VAG Wartehalle
  - Stützmauer
  - ▒ Fahrbahnfläche
  - ▒ Gehwegfläche
  - ▒ Radstreifen/ÖPNV-Spur
  - ▒ Radwegfurt eingefärbt
  - ▒ Grünfläche
  - ▒ Überfahrt-Gehweg
  - ▒ Parkstandsfläche
  - ▒ Sonderfläche
  - ▒ Bebauungsplan Nr.4525
  - ▒ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Stand 28.07.2005)

A.f.V. 27.10.2005  
 siehe Plannr. 2.150.2.12  
 Vollanschluß Nordring mit LSA

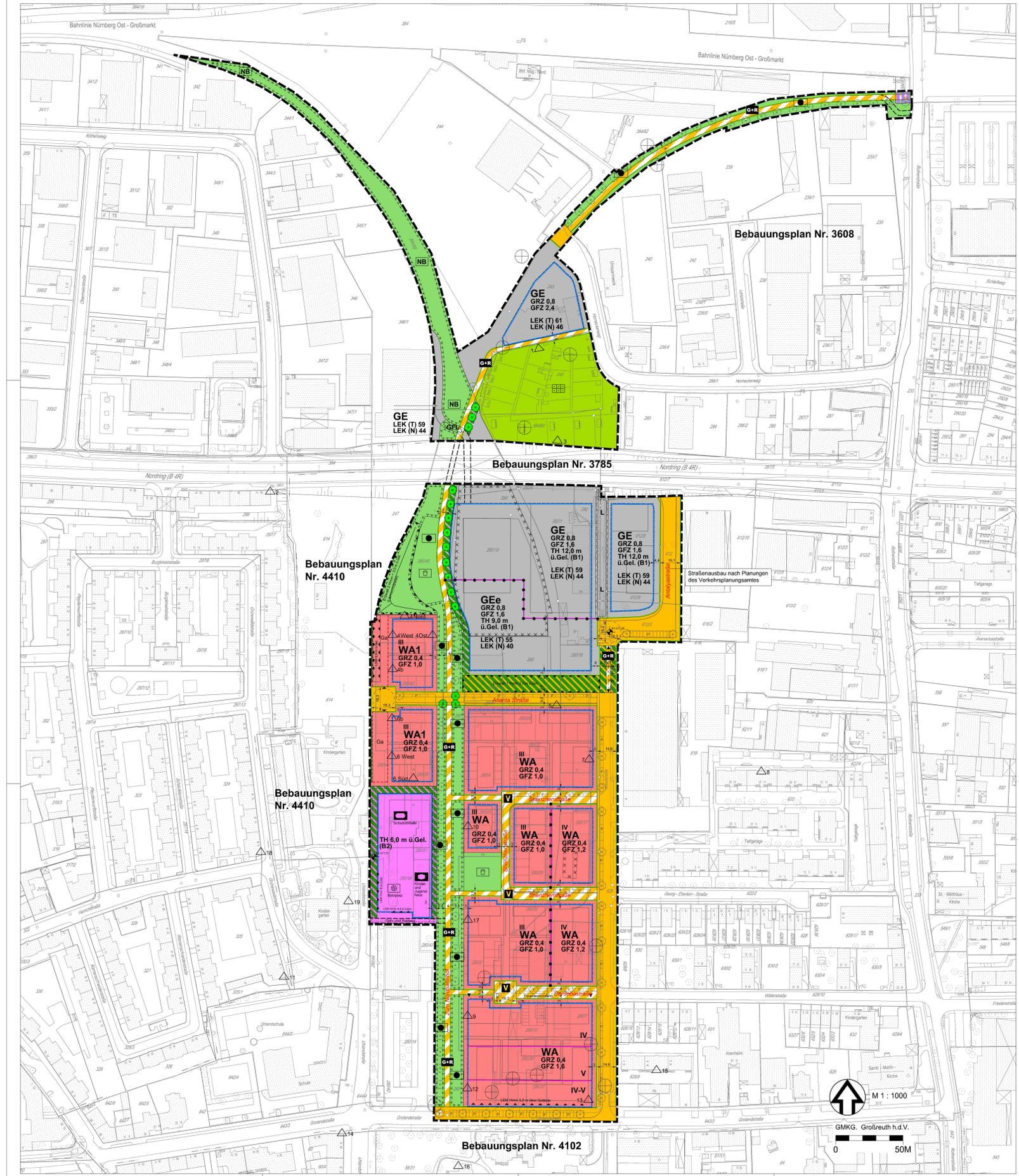
farbige Darstellung entspricht der für den Ausbau benötigten Flächen!

**Nürnberg**

**VERKEHRSPANUNGSAMT NÜRNBERG**

STRASSENPLANUNG		ANTALYASTRASSE (ehem. nördl. Kreuzstraße)	
ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	Nördliche Anbindung des Geländes Nordbahnhof an den Nordring	
BEARBEITUNG	Köbel (5355)	<b>Lageplan Ausbaustufe I</b>	
	Seitz I./Klapuch (4932)	M = 1 : 500	NR. 2.150.2.13
ÄNDERUNGEN		NÜRNBERG, AM 14.05.2009	
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT	
14.09.09	Köbel	Gradientenanpassung Instr. SÖR 05.08.09	
09.04.13	Köbel	Zufahrt zu Fl.Nr.619	
29.07.14	Klapuch	Stützmauern	
		gez. Jülich AMTSLEITER	

VZLP403A.PL1 aus Projekt <Antalyastraße-Ausbaustufe I> vom 30.07.14



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GEe Gewerbegebiet, eingeschränkt (§ 8 BauNVO I. v. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschosshöhen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ Geschosshöhenzahl als Höchstmaß
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- IV-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- TH, m ü. Gel. Traufhöhe in Metern über Gelände als Höchstmaß (Bezugspunkt B1 bzw. B2)
- Bezugspunkt 1 - Geländehöhe in m ü. NN
- Bezugspunkt 2 - Geländehöhe in m ü. NN
- Flächen für den Gemeindefriedhof
- Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Bolzplatz
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- GA Geh-/Radweg
- Maßzahl in Metern
- Umgrenzung von Flächen für Garagen einschließlich deren Zufahrten
- Zweckbestimmung: Garagen
- LEK (T) 55 LEK (N) 44 Emissionskontingente in dB(A) tags (T: 06:00 bis 22:00 Uhr), nachts (N: 22:00 bis 06:00 Uhr)
- LSM LärmSchutzmaßnahme
- Hmin, m ü. Gel. Mindesthöhe in Metern über Gelände
- GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Nürnberg und der Versorgungsträger
- L Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

- GRÜNORDNUNG
- Öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Gliedernder Grünzug mit Geh- und Radwegverbindung
  - Spielplatz
  - Naturbalsamer Bereich
  - Private Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Dauerkleingärten
  - Fläche zum Erhol- und zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten
  - Straßenbegleitgrün
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Fassaden, die zu begrünen sind
  - Zu pflanzen, heimischer Laubbau - großkronig

- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- Bahnanlagen

- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR KENNZEICHNUNGEN
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE
- Vorhandene Bausubstanz mit Hausnummer und Geschosshöhe
  - Rück- oder Durchfahr-, Durchgang, Loggia, Vordächer
  - Gepflanzte Bausubstanz
  - Vorhandene Grundstücksgrenzen
  - Gepflanzte Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksummer
  - Gepflanzter Geh- und Radweg; gepflanzte Zufahrt
  - Wendekreis
  - Öffentliche Parkplätze
  - Krone Erdwall 2 Hmin = 3,0 m ü. Gel. (Lärmschutzwall)
  - Vorhandene Einfriedung
  - Vorhandene Mauer
  - Vorhandene Böschung
  - Treppe
  - Lärmimmissionsorte
  - Bombenrisikotrichter
  - Feuerwehrzufahrt
  - Durchfahrt für die Feuerwehr
  - Vorhandener Baum
  - Zur Pflanzung vorgesehener Baum

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG NR. 4525

für die Gebiete zwischen Rolandstraße, Umlandstraße, Ringbahn, Horneckerweg und Kreulstraße, beidseitig des Nordrings (ehemaliger Nordbahnhof)

Vom 18.11.2010

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 28.10.2010 auf Grund von

§ 10 Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2365),

Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2005 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66),

Art. 81 und Artikel 58 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 795), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400)

folgendes

**Bebauungsplan-Satzung Nr. 4525 für die Gebiete zwischen Rolandstraße, Umlandstraße, Ringbahn, Hornecker Weg und Kreulstraße, beidseitig des Nordrings (ehemaliger Nordbahnhof)**

§ 1

Für die im Planteil durch die Grenzen der beiden räumlichen Geltungsbereiche bestimmten Gebiete zwischen Rolandstraße, Umlandstraße, Nordring und Kreulstraße, sowie Ringbahn, Hornecker Weg und Nordring (ehemaliger Nordbahnhof) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

1. **Art der baulichen Nutzung**

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe einschließlich Anlagen der Fremdwerbung, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) und auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Anlagen der Fremdwerbung nicht zulässig; Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.3 Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind als Gewerbebetriebe aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) nur solche Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Lagerplätze (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) und Tankstellen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind nicht ausnahmsweise zulässig. Vergnügungsgaststätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.4 Im Gewerbegebiet GE sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig; Vergnügungsgaststätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.5 In den Gewerbegebieten GE und GEe sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche über 400 m<sup>2</sup> als Gewerbebetriebe aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe in Form eines Kiosks oder getriebelversorgten Ladens mit einer Verkaufsfläche bis 400 m<sup>2</sup> können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.6 In den Gewerbegebieten GE und GEe sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die im Planteil entgangenen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 Ausgabe 2006-12 wieder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreitet. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente im Genehmigungsverfahren erfolgt nach Abschnitt 5 der vorbeschriebenen DIN 45691.

Die DIN 45691 Ausgabe 2006-12 kann bei der Bauordnungsbehörde sowie beim Planzentrum Nürnberg, Tiefbauamt 2, 91051 Nürnberg, werden. Sie kann auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

Hinweis: Im Rahmen der Bauverfahren ist ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, der darstellt, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden.

1.7 Auf der Gemeindefriedfläche sind zulässig:

a) Im Norden der Fläche eine Schutthalle als Dreifachsporthalle mit Tribüne für maximal 150 Zuschauer und dazugehörigen Nebenräumen sowie Umkleekabinen;

b) Im Südosten der Fläche ein Kinder- und Jugendhaus;

c) Im Südwesten ein Bolzplatz in der Größe von ca. 15 m x 27 m.

2. **Maß der baulichen Nutzung**

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA und WA1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Auf der Gemeindefriedfläche darf die zulässige Grundfläche durch versiegelte Freiflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.3 Wird das oberste zulässige Vollgeschoss als Terrassengeschoss gemäß § 2 Nr. 6.3 der Satzung ausgeführt, so darf die Grundfläche des Terrassengeschosses maximal 70 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

2.4 Hinsichtlich der festgesetzten Traufhöhen in den Gewerbegebieten wird folgendes festgesetzt: Führt bzw. steigt das Gelände von dem Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite, sind die festgesetzten Höhen über dem Bezugspunkt um das Maß des natürlichen Gefälles zu verringern bzw. um das Maß der natürlichen Steigung zu erhöhen. Messpunkt an der Gebäudeseite ist der höchstgelegene Schnittpunkt der Gebäudeseite mit dem Gelände.

3. **Bauweise**

3.1 Es gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind durchgehende Baukörper - auch über 50 m Länge zulässig.

3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen auch nicht ausnahmsweise zulässig.

4. **Zahl der Wohnungen**

In den Teilen der allgemeinen Wohngebiete WA und WA1, für die eine Geschosshöhenzahl von 1,0 festgesetzt ist, sind in Wohngebäuden maximal zwei Wohnungen zulässig.

5. **Versorgungsleitungen**

Leitungen zur Versorgung des Baugebietes sind unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Baugesetzbuch - BauGB).

6. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

6.1 Doppelhäuser und Hausgruppen, sowie aneinander grenzende Garagen in den allgemeinen Wohngebieten sind mit einer einheitlichen Dachform und Dachneigung auszuführen.

6.2 Dachgärten sind zulässig bei Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 35 Grad. Sie dürfen in der Breite einzeln oder in der Summe nicht mehr als die halbe Dachlänge einnehmen und eine Stirnhöhe von maximal 1,50 m aufweisen. Bei Dächern bis 45 Grad Neigung sind die Gärten mit gründer oberer Abdeckung auszuführen, bei steileren Dächern können Schrägschicht- oder flach geneigte Giebeldächer ausgebildet werden. Der obere Abschluss der Gärten muss mindestens einen Meter über dem First des Gebäudes enden. Dachgärten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

6.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA und WA1, für die drei Vollgeschosse (III) festgesetzt sind, darf das oberste zulässige Vollgeschoss entweder als Dachgeschoss mit einer maximalen Kniestockhöhe von 50 cm oder als Terrassengeschoss errichtet werden.

6.4 In den Gewerbegebieten sind Werbeanlagen nur bis zu einer maximalen Höhe von 4 m über Gelände zulässig, bis zu 10 m über Gelände sind sie nur ausnahmsweise zulässig.

7. **Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 7 BayBO ist nicht anzuwenden.

8. **Stellplätze und Garagen**

Stellplätze, Carports und Garagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Vor Garagen ist ein Mindestabstand von 3 m und vor Carports ein Mindestabstand von 1m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

9. Nebenanlagen und Einfriedungen

9.1 Im Plangebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO für Spiel-, Freizeit und Erholung, für Müll- und Wertstoffabfuhr, für das Abstellen von Fahrrädern, für die Herstellung von Kinderspielflächen, für die Ableitung und Speicherung von Regenwasser (Oberflächenwasser, z. B. von Dächern), sowie für Werbeanlagen an der Seite der Leistung zulässig. Nebenanlagen für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Energie (Blockheizkraftwerk) können ausnahmsweise zugelassen werden.

9.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA und WA1 ist je Baugrundstück ein Gartengestaltung mit einer Grundfläche von maximal 6,0 m<sup>2</sup> zulässig; jedoch nicht in den Vorgartenzonen zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

9.3 Einfriedungen sind zulässig. Entlang des gliedernden Grünzugs mit Geh- und Radwegverbindung ist jedoch die Höhe der Einfriedungen auf 0,8 m zu begrenzen; diese Maßnahme gilt nicht für die angrenzenden Gewerbegebiete GEe und GE. Die Einfriedungen sind dort jedoch schichtdichtend - als Maschendraht- oder Gitterzaun auszuführen.

Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Bezugspunkte für die Höhenbegrenzung sind die angrenzenden öffentlichen Grün- oder Verkehrsflächen.

10. **Lärmschutz**

10.1 Die im Planteil dargestellte Schallschutzvorkehrung entlang der Rolandstraße ist als durchgehendes Gebäude oder als mindestens zu 50% schallschützende Lärmschutzwand zwischen Gebäuden in einer Höhe von mindestens 3,0 m zu errichten.

10.2 Innerhalb der als „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ festgesetzten Fläche mit der Festsetzung „Fläche für Garagen“ sind Garagen, Nebengebäude oder sonstige Lärmschutzmaßnahmen in Höhe von mindestens 3m über Gelände als geschlossener Schallschirm zu errichten. Seitliche Lücken zwischen der „Fläche für Garagen“ und dem nördlich an das WA 1 angrenzenden Lärmschutzwand (Erdwall 2), der auch eine Mindesthöhe von 3 m aufweisen muss, sind durch geschlossene Nebenanlagen bzw. Lärmschutzwände in der angegebenen Mindesthöhe zu schließen. Das bewertete Schaltniveau L<sub>w</sub> von Lärmschutzmaßnahmen muss mindestens 30 dB betragen.

10.3 Zur Lärmschutzwand des Gebiets wird ein Lärmschutzwand (Erdwall 1) festgesetzt mit einer Mindesthöhe von 2 m über Gelände.

10.4 Zur Lärmschutzwand des Bolzplatzes werden festgesetzt, soweit nicht durch gesonderten Immissionsrichtwertbeschluss eine abweichende Anordnung umgebungsorientiert nachgewiesen ist:

Im Norden eine Lärmschutzwand (auch in der Form eines Gebäudes / Turmhalle) mit mindestens 6 m Höhe und einem Abstand von 7 m zum Bolzplatz; im Osten eine Lärmschutzwand (auch in der Form eines Gebäudes / Kinder- und Jugendhaus) mit mindestens 6 m Höhe und einem Abstand von 6 m zum Bolzplatz; im Süden eine Lärmschutzwand mit mindestens 4,5 m Höhe, 16 m Länge und einem Abstand vom Bolzplatz von 3,5 m (siehe Planneigung); im Westen eine Lärmschutzwand mit mindestens 4,0 m Höhe, 31,5 m Länge und einem Abstand von 7 m zum Bolzplatz (siehe Planneigung).

Die Lärmschutzwände im Norden, Osten und Süden müssen aneinander anschließen. Die Lärmschutzwand im Westen muss südlich auf der Höhe der Lärmschutzwand Süd begrenzen und der Länge nach mindestens einen Meter über den Bolzplatz nach Norden hinausragen.

Soweit die Abschirmung durch Gebäude erfolgt, gelten die festgesetzten Mindesthöhen nur für die zum Bolzplatz weisenden Baugrenzen (Gebäudefassaden).

11. **Beheizung**

Zur Beheizung von Gebäuden dürfen feste und flüssige, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden. Dazu zählt z.B. nicht Heizöl.

12. **Anordnung des Genehmigungsverfahrens**

Im Hinblick auf die festgesetzten Emissionskontingente ist für Betriebe und Anlagen in den Gewerbegebieten ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

13. **Grünordnung**

13.1 **Öffentliche Grünflächen**

Der Geh- und Radweg, der im Grünzug in Nord-Süd-Richtung verläuft, wird zwischen Rolandstraße und Röhrlstraße durch eine Baumreihe mit mindestens 54 Bäumen der ersten Wuchsklasse bepflanzt.

Innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird auf mindestens 50% der Fläche Trockenrasen angelegt. Auf den Teilflächen mit der Oberlegung als „naturbalsamer Bereich (NB)“ sind zusätzlich jährliche Mahd im Herbst mit Entfernen und Entsorgen des Mähguts, Beseitigung des Gehölzauflages und der Wurzelstöcke.

Der Erdwall 1 an der Kreulstraße ist mit jeweils einem Baum der zweiten Wuchsklasse und 30 Stauden bis 100 cm zu bepflanzen.

Der Erdwall 2 innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist entsprechend den Anforderungen des Artenschutz wie folgt zu gestalten:

Anlage von Einblattsäuligen an sonnigen, süd- bis südwestorientierten und schützer bewachsenen Stellen; dabei Einbringen eines Sand-Kiesgemisches in einer Tiefe von mindestens 50 cm; Einbau von Stein- sowie Totholzhaufen als Sonntage; Die restliche Oberfläche des Erdwalls ist locker mit Sträuchern zu bepflanzen.

Die geplante Gewerbestraße, die den Geh- und Radweg sowie den naturbalsamen Bereich quert, ist mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen.

13.2 **Baumplantagen in öffentlichen Verkehrsflächen und Gemeindefriedflächen**

Die im Planteil mittels Hinweis zur Pflanzung vorgesehenen Bäume in der Kreulstraße, der Rolandstraße und in den Gemeindefriedflächen sind zu pflanzen, soweit vorhandene unzureichende Leitungen und/oder geplante Hausanschlänge bzw. Durchdringungen nicht entgegenstehen. Sind im Erdwall aus den o.g. Gründen die Baumplantagen nicht durchführbar, sollen diese möglichst ortsnah erfolgen.

13.3 **Private Grundstücksflächen**

Ebenenartige private Stellplätze sind mit wasserundurchlässiger Oberfläche herzustellen (Rasenplättchen, Rasengittersteine, Schotterstein).

Bei der Errichtung von Einfriedungen sind durchgehende Sockel nicht zulässig.

Bei Garagen sind Flachdächer oder Dächer mit einer Neigung bis zu 10% auf mindestens 50% der Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/oder Grasvegetation) auszustatten.

Über Tiefgaragen muss die Vegetationsschicht mindestens 80 cm betragen.

Fensterlose Fassaden mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> und die Rückseiten der Garagen, für die eine Fassadenbegrünung festgesetzt ist (nördlicher Teil des Wohngebietes WA1), sind mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen.

13.4 **Pflanzqualitäten**

In Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nur heimische standortgerechte Gehölze zulässig.

Für Baumplantagen in öffentlichen Verkehrsflächen, entlang der Geh- und Radwege und in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen Grenze der Gewerbegebiete bzw. östlich der öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte heimische Gehölze als Hochstämmen zu verwenden. Straßenbäume in öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einem Stammumfang von mindestens 25/30 cm und Bäume in öffentlichen Grünflächen von mindestens 20/25 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Für Strauchplantagen sind standortgerechte, heimische Sträucher mit einer Qualität 2cv, 60-100 cm zu verwenden.

§ 3

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB darf im allgemeinen Wohngebiet WA1 nördlich der Erdwallstraße die Wohnnutzung erst dann aufgenommen werden, wenn der geschlossene Schallschirm hergestellt ist.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere planrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

(1) DAS VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄß § 1 ABB. 1 BAUNVO GEMÄß BESCHLUSS DES STADTPLANUNGSAMTS VOM 24.10.2010 GEBILDET UND GEMÄß § 3 ABB. 2 BAUNVO VOM 24.10.2010 BEI DER BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNGSVERFAHRENSURTEILE IM BEKANNTMACHUNGSBLATT FÜR DEN 09.11.2010 VERÖFFENTLICHT.

(2) DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄß § 1 ABB. 1 BAUNVO GEMÄß BESCHLUSS DES STADTPLANUNGSAMTS VOM 24.10.2010 DURCHFÜHRT.

NÜRNBERG, 08.02.2010  
STADT NÜRNBERG  
R/VERTEILUNG

per Bauman  
DPL., ING. WOLFGANG BALAHAN  
BERUFSSAMMELRAT STÄDTPLANUNGSAMT

per Weber  
WEBER  
AMTLEITER

(3) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DEN STADTPLANUNGSAMTS BESCHLUSS AM 20.10.2010 GEBILDET UND GEMÄß § 3 ABB. 2 BAUNVO VOM 24.10.2010 BEI DER BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNGSVERFAHRENSURTEILE IM BEKANNTMACHUNGSBLATT FÜR DEN 09.11.2010 VERÖFFENTLICHT.

(4) DIESE BEBAUUNGSPLAN-URTEILE MIT BESCHLUSS DES STADTPLANUNGSAMTS VOM 24.10.2010 GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUNVO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WERDEN.

NÜRNBERG, 08.02.2010  
STADT NÜRNBERG  
R/VERTEILUNG

per Bauman  
DPL., ING. WOLFGANG BALAHAN  
BERUFSSAMMELRAT STÄDTPLANUNGSAMT

per Weber  
WEBER  
AMTLEITER

NÜRNBERG, 18.11.2010  
STADT NÜRNBERG  
R/VERTEILUNG

per Maly  
GMKG  
ÜBERWACHUNGSAMT



BEARBEITUNGSVERMERKE

FÜR DIE GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER KARTENGRUNDLAGE SOWIE DER ÜBERENTWURFUNG MIT DER VERANTWORTUNG FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNGEN (§ 1 PLANRECHT)

**BEARBEITUNG**

BESCHLEIBER per Maly  
FACHLEITER per Maly  
AMTLEITER per Maly

NÜRNBERG, 03.02.2010  
STADT NÜRNBERG  
STÄDTPLANUNGSAMT

per Maly  
GMKG  
ÜBERWACHUNGSAMT

per Weber  
WEBER  
AMTLEITER

STAND DER KARTENGRUNDLAGE: 22.02.2009

FÜR DEN ENTWURF DES GRÜNORDNUNGSPLANES

**BEARBEITUNG**

AMTLEITER per Maly  
FACHLEITER per Maly  
AMTLEITER per Maly

NÜRNBERG, 03.02.2010  
STADT NÜRNBERG  
UMWELTAUF-UMWELTPLANUNGSAMT

per Maly  
GMKG  
ÜBERWACHUNGSAMT

per Weber  
WEBER  
AMTLEITER

FÜR DEN PLANRECHTLICHEN UND/ODER TECHNISCHEN BEWEIS AUF DER GRUNDLAGE DES VORENTWURFS DES STADTPLANUNGSAMTS

**BEARBEITUNG**

AMTLEITER per Maly  
FACHLEITER per Maly  
AMTLEITER per Maly

NÜRNBERG, 06.02.2010  
STADT NÜRNBERG  
STÄDTPLANUNGSAMT

per Maly  
GMKG  
ÜBERWACHUNGSAMT

per Weber  
WEBER  
AMTLEITER

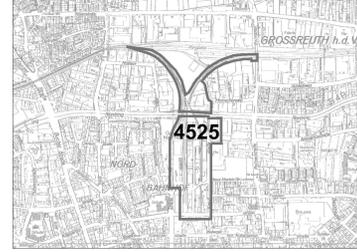
STÄDTEBAULICHER VERTRAG!

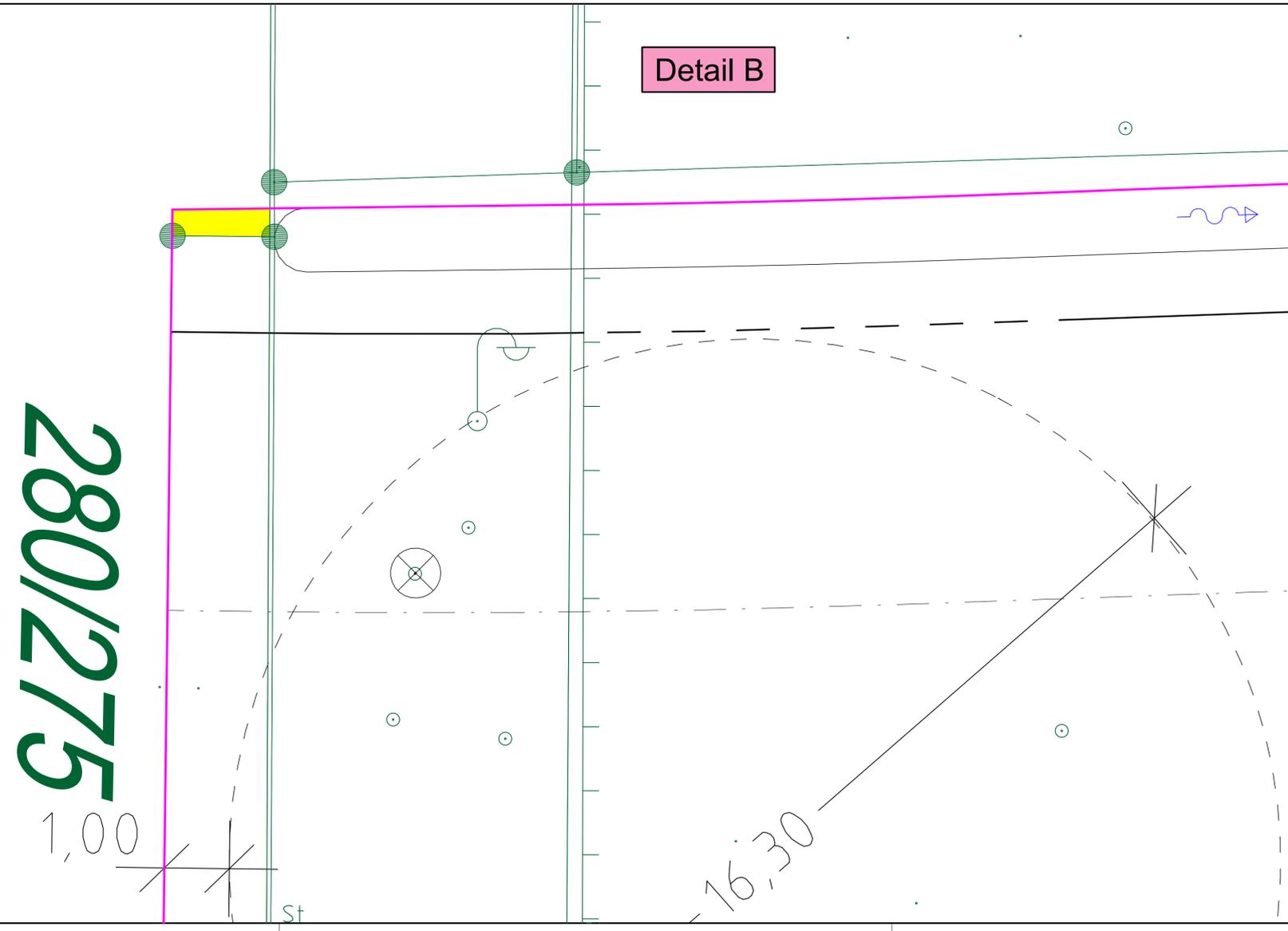
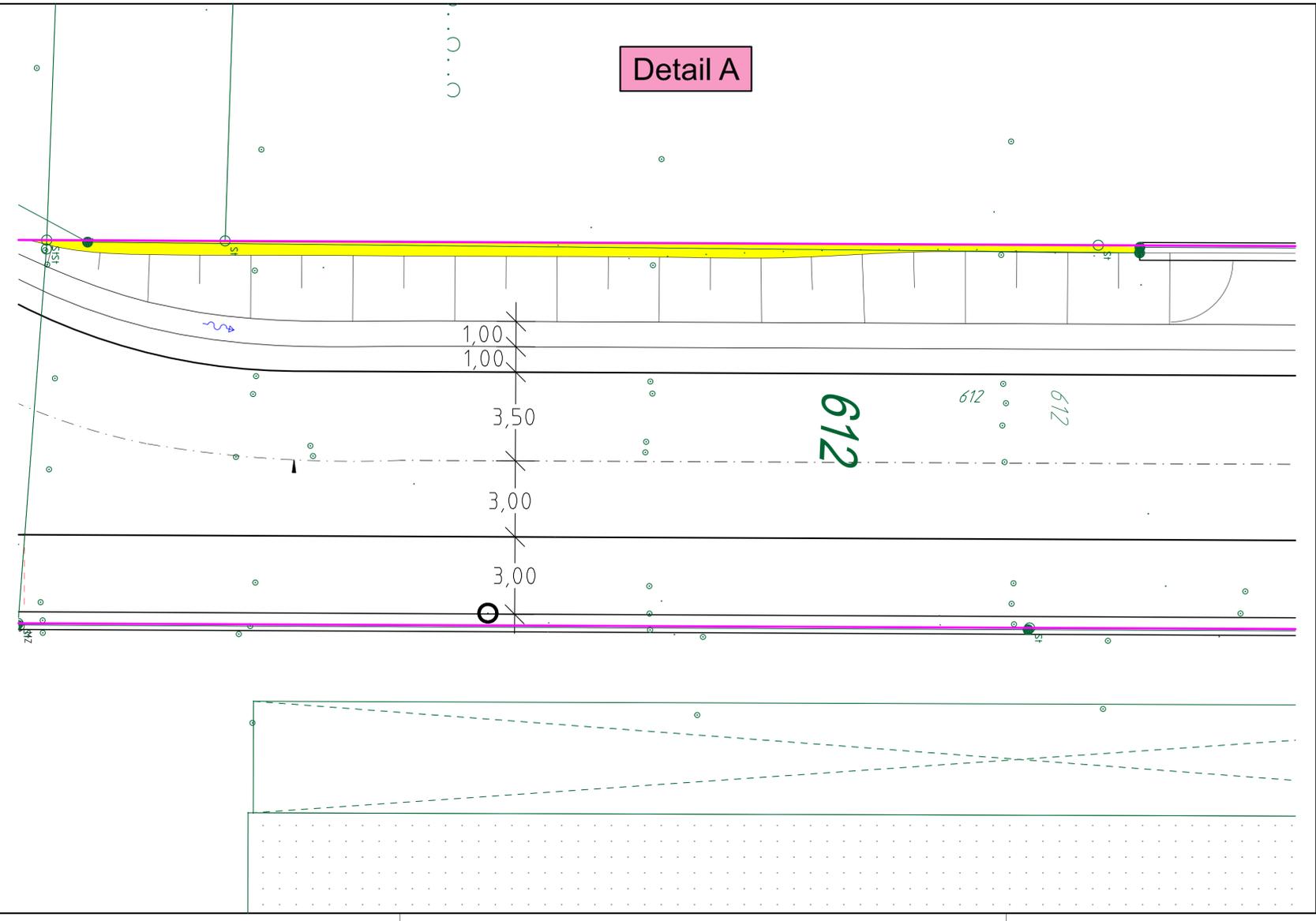
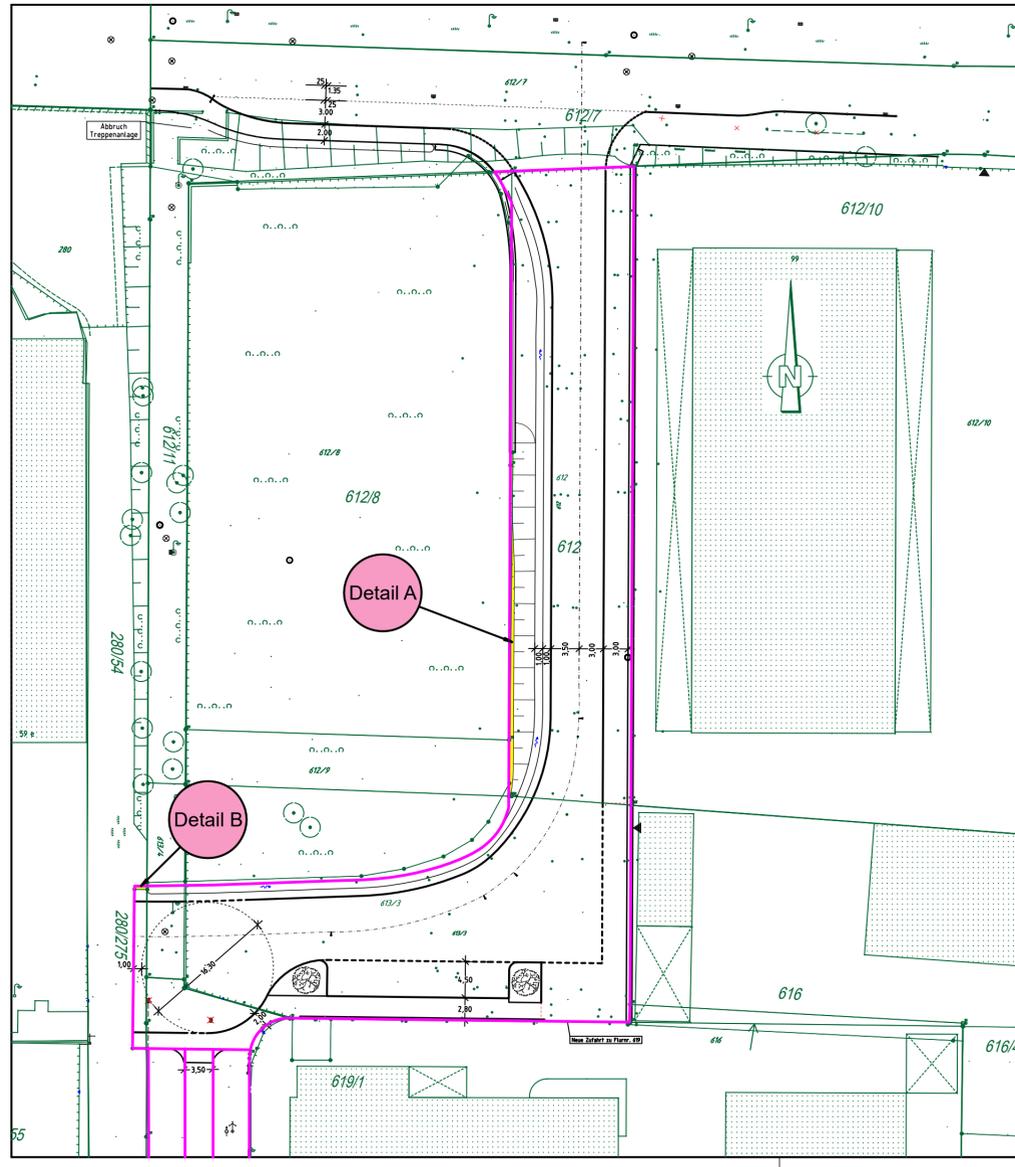


BEBAUUNGSPLAN NR. 4525 MIT GRÜNORDNUNG

FÜR DIE GEBIETE ZWISCHEN GROLANDSTRASSE, UHLANDSTRASSE, RINGBAHN, HORNECKER WEG UND KREULSTRASSE, BEIDSEITIG DES NORDRINGS (EHEMALIGER NORDBAHNHOF)

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000





**Planzeichen:**

- neue Grundstücksgrenzen Geo
- Straßenbegrenzungslinien B-Plan
- 31 Planunterschreitende Fläche
- vorhandener Baum
- ⊗ neu gepflanzter Baum

Nr.	Datum	Name	Art der Änderung
4			
3			
2			
1			

<b>Stadt Nürnberg</b> Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg	<b>Antalyastraße</b> (nördliche Kreulstraße) B-Plan unterschreitenden Flächen
--	---

Maßstab <b>1:500</b> (Lageplan)	Datum bearbeitet 02.09.2021 gezeichnet 02.09.2021 geprüft	Name Englisch Englisch	Servicebetrieb Öffentlicher Raum Planung und Bau Straße, SÖR/1-S/1 Nürnberg, 02.09.2021
Projekt: Antalyastrasse	Layergruppe: LG_AUSB_500_B-Plan unterschreitender Grenze		i.A. <u>gez. Kowalski</u>
Blattdef: _Blatname	Datum V_9_115		

geplottet am 02.09.21, aus Datei S\_Ausbauplan\_500\_B-Plan-PLT-Objekt S\_AUSB\_500\_B-Plan